



Per Mail an: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 25. Januar 2022

Teilrevisionen der Raumplanungsverordnung, der Energieeffizienzverordnung und der Niederspannungs-Installationsverordnung: Stellungnahme SP Schweiz

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir gerne nutzen.

- *Das UVEK führt zu den vorgesehenen Teilrevisionen der Raumplanungsverordnung (RPV; [SR 700.1](#)), der Energieeffizienzverordnung (EnEV; [SR 730.02](#)) und der Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV; [SR 734.27](#)) ein Vernehmlassungsverfahren durch. Zum Revisionspaket gehören:*
 - *Anpassungen bei der Berechnungsmethodik der Energieeffizienz-Kategorien von Personenkraftwagen (EnEV),*
 - *die Vereinfachung der sicherheitstechnischen Kontrollen älterer Hausinstallationen (NIV) und*
 - *Klärungen in Bezug auf Solaranlagen ausserhalb der Bauzonen (RPV).*

Wir nehmen nun im Folgenden zum Teil «Raumplanungsverordnung RPV» und zur «Energieeffizienzverordnung EnEV» Stellung.

Die Teilrevisionen der Installationsverordnung begrüssen wir im Generellen und nehmen nicht detailliert dazu Stellung.

Raumplanungsverordnung (RPV; [SR 700.1](#))

- *Bei der Revision der **Raumplanungsverordnung (RPV)** geht es einerseits um die Erstellung von Solaranlagen ausserhalb der Bauzonen. Wichtige Kategorien von Solaranlagen ausserhalb der Bauzonen sollen als standortgebunden erklärt werden. Zu diesen Kategorien sollen beispielsweise Solaranlagen an Fassaden, Stauwänden, Lärmschutzwänden oder auch schwimmende Solaranlagen auf Stauseen im alpinen Raum gehören. Durch diese Änderung wird der Nachweis der Bewilligungsvoraussetzungen erleichtert, so dass Bewilligungen rascher erteilt werden können. Gleichzeitig reduziert sich damit der Aufwand der zuständigen kantonalen Behörden. Andererseits sollen Solaranlagen auf Flachdächern in Arbeitszonen unter bestimmten*

Voraussetzungen von der Baubewilligungspflicht befreit werden. Das Inkrafttreten der Änderung ist für den 1.7.2022 geplant.

- Die RPV vom 28. Juni 2000 wird wie folgt geändert:

Art. 32a Abs. 1^{bis} (neu)

1^{bis} Auf einem Flachdach oder einem geringfügig geneigten Dach in einer Arbeitszone gelten sie auch dann als genügend angepasst, wenn sie:

- a. das Dach um höchstens einen Meter überragen; und
- b. von der Dachkante so weit zurückversetzt sind, dass sie, von unten in einem Winkel von 45 Grad betrachtet, nicht sichtbar sind.

Einfügen vor dem Gliederungstitel des 4. Abschnitts

Art. 32c Standortgebundene Solaranlagen ausserhalb der Bauzonen (neu)

1 Solaranlagen mit Anschluss ans Stromnetz können ausserhalb der Bauzonen insbesondere dann standortgebunden (Art. 24 Bst. a RPG) sein, wenn sie:

- a. in ästhetischer Hinsicht in Flächen wie Fassaden, Stauwänden oder Lärmschutzwände integriert werden, die voraussichtlich längerfristig rechtmässig bestehen;
- b. mobil auf einem Stausee im alpinen Raum schwimmend angebracht werden; oder
- c. in Gebieten, die an Bauzonen angrenzen, in Strukturen integriert werden, die Vorteile für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung bewirken oder die entsprechenden Versuchs- und Forschungszwecken dienen.

2 Bei veränderten Verhältnissen ist neu zu verfügen.

Art. 42 Abs. 5 (neu)

5 Solaranlagen nach Artikel 18a Absatz 1 RPG sind bei der Beurteilung nach Artikel 24c Absatz 4 RPG unbeachtlich.

- **Die SP Schweiz begrüsst grundsätzlich die geplante Revision der Raumplanungsverordnung (RPV),** welche bezweckt, gewisse raumplanerische Hemmnisse beim Ausbau der Solarenergie ausserhalb des Siedlungsgebietes abzubauen und zu klären, welche Potenziale ausserhalb des Siedlungsgebietes für eine Nutzung grundsätzlich in Frage kommen.
- **Wir sind aber der Ansicht, dass die Vorlage an gewissen Orten viel zu beschränkt ist.** Sie spricht nur einzelne Aspekte der bestehenden Probleme an und die vorgeschlagenen Lockerungen gehen unseres Erachtens teilweise zu wenig weit. Es ist anzustreben, dass die Thematik die bestehenden Probleme und die anzuvisierenden Ziele in Betracht zieht und davon ausgehend umfassendere und vertiefere Revisionsvorschläge gemacht werden. Bei den vorgeschlagenen RPV-Anpassungen sollten insbesondere die folgenden Punkte ergänzt und erweitert werden, um den grossen klima- und versorgungspolitischen Herausforderungen in Zukunft gerecht zu werden:
 - In Arbeitszonen soll nicht nur den Anlagen auf Flachdächern, sondern **auch den Fassadenanlagen Bewilligungsfreiheit** gewährt werden (→ Art. 32a Abs. 1^{bis}).
 - **PV-Installationen an Infrastrukturanlagen ausserhalb des Siedlungsgebietes** sollen grundsätzlich überall, wo bereits eine Vorbelastung besteht, möglich sein (u.a. an Verkehrswegen: Lärmschutzwänden, Strassen- und Eisenbahnverbauungen, Zäunen, Gleisborden, etc.) (→ Art. 32c Bst. a). Hierbei soll die Priorisierung allerdings
 - **PV-Installationen auf Stauseen sollen nicht nur über 1800 m ü.M.** möglich sein, sondern auch bei tiefer liegenden Stauseen in den Alpen (→ Art. 32c Bst. b). Hier gilt allerdings zu beachten, dass PV-Anlagen auf Stauseen nicht prioritär behandelt werden sollten – es gilt, zuerst das Potenzial für Analgen in bereits überbauten Gebieten zu nutzen, welche eine geringere Auswirkung auf die Biodiversität haben.
 - **PV-Anlagen in der Landwirtschaft** in Gebieten, die an Bauzonen angrenzen, sollen nicht nur für Versuchsanlagen und nicht nur wenn die Produktivität der Ernten gesteigert wird, sondern auch dann, wenn die Auswirkungen auf die Produktivität der Ernten nur gering sind (beispielweise < -25%), möglich sein (→ Art. 32c Bst. c). Auch

- hier ist es wichtig, dass solche Anlagen nicht prioritär behandelt werden sollten und zuerst das Potenzial auf bereits bestehenden Infrastrukturen genutzt werden soll.
- Ausgewählte Freiflächenanlagen in den Alpen: Diese Teilrevision sollte auch genutzt werden, um möglichst bald Erfahrungen mit Freiflächen-PV-Anlagen im alpinen Raum und im Mittelland zu sammeln – namentlich im Hinblick auf die Winterstromlücke. Flächen in alpinen Gebieten, bei denen eine Freiflächennutzung denkbar erscheint, sollen identifiziert und auf eine mögliche Nutzung geprüft werden können (d.h. **Aufhebung des generellen Verbotes von Freiflächenanlagen**). Allenfalls können solche Flächen auch als Pilotprojekte definiert werden. Die Kantone sollten daher das Recht erhalten, zusammen mit interessierten Gemeinden, eine Anzahl Flächen für grössere Freiflächenanlagen im alpinen Raum sowie im Mittelland ausscheiden zu können mit dem Ziel, Winterstrom mit zu erzeugen. Für diese Anlagen könnten sich z.B. aufgegebene Alpen, Ödland, überwachungs-bedürftige Deponien und Altlasten, stillgelegte Materialabbaugebiete etc. eignen.
 - **Grundsätzlich fordern wir, dass bei den verschiedenen Arten von PV-Anlagen eine Interessensabwägung stattfindet: Prioritär zu behandeln sind dabei Anlagen auf bestehenden Infrastrukturen bzw. in bereits überbauten Gebieten.** Bei der Interessensabwägung soll zudem beachtet werden, dass neue Anlagen eine möglichst geringe Auswirkung auf die Biodiversität und den Landschaftsschutz haben. PV-Installationen auf Stauseen oder in der Landwirtschaft (Agro-PV) sowie auch Freiflächenanlagen sind deshalb als Zweitpriorität zu behandeln.

Konkrete Forderungen zu einzelnen Artikel (RPV)

Art. 32a Bewilligungsfreie Solaranlagen

Art. 32a Abs. 1^{bis} RPV (neu): Erweiterung der Bewilligungsfreiheit auf PV-Anlagen auf Flachdächern in Arbeitszonen

- Sie SP Schweiz **begrüss** die **Erweiterung der Bewilligungsfreiheit**. Sie vereinfacht die Prozesse für Flachdachanlagen und Anlagen auf geringfügig geneigten Dächern in Arbeitszonen. Uns stellt sich allerdings die Frage, ob der **Begriff «Arbeitszone» klar genug ist** und ob dabei insbesondere **auch Mischzonen Wohnen/Arbeiten mitgemeint** sind, was aus unserer Sicht erstrebenswert wäre.
- Grundsätzlich sind wir zudem der Meinung, dass **auch in Wohnzonen die Meldepflicht erweitert werden sollte**. Denn heutzutage verfügen Neubauten oft über ein Flachdach, womit eine PV-Anlage die maximal möglichen 20cm in der Regel wohl überschreiten würde und somit bewilligungspflichtig bleibt. Deshalb beantragen wir die Prüfung einer Erhöhung dieser Limite auf einen Meter ebenfalls in Wohnzonen (siehe dazu auch Antrag unten).
- Zusätzlich sind wir dezidiert der Meinung, dass in Arbeitszonen (und gegebenenfalls auch in Wohnzonen) **auch Fassaden-PV-Anlagen** in den Genuss der Bewilligungsfreiheit kommen.
- Grundsätzlich bitten wir den BR, zu prüfen, ob auf Verordnungsstufe zur Umsetzung der Motion Cattaneo ([21.3518](#), «Weniger Bürokratie für neue Solaranlagen. Das Meldeverfahren muss ausgeweitet werden») wirklich nicht mehr möglich ist – wie es im erläuternden Bericht zu lesen ist).
- Zudem verstehen wir nicht, weshalb die **«kompakte Fläche» als Kriterium für die «Bewilligungsfreiheit»** gemäss geltendem [Art. 32a Abs. 1 Bst. RPV](#) gilt. Wir sind der Meinung, dass hier korrigiert werden muss und auch als nicht-kompakte Fläche zusammenhängende Solaranlagen von der Bewilligungspflicht befreit werden sollen.
- **PV-Anlagen auf Parkplatzüberdachungen in Wohnzonen** unterliegen schon heute in der Regel der Meldepflicht. In Industrie- und Gewerbegebieten gibt es ohne Zweifel ein grosses Potenzial für den **PV-Ausbau z.B. auf Überdachungen von Supermarkt- oder Mitarbeiterparkplätzen**. Was in Wohnzonen gilt, sollte auch in den weniger empfindlichen Arbeitszonen gel-

ten. Dieser Anwendungsfall sollte entweder in der Verordnung oder im erläuternden Bericht erwähnt werden.

Im Weiteren ist festzulegen, worauf sich «das Dach um höchstens einen Meter überragen» bezieht.

○ → **Antrag Art. 32a Abs. 1^{bis}:**

^{1 bis} Auf einem Flachdach oder einem geringfügig geneigten Dach sowie auf Parkplatzüberdachungen in einer Arbeitszone und in ästhetisch wenig empfindlichen Teilen der Wohnzone gelten sie auch dann als genügend angepasst, wenn sie:

a. Das Dach um höchstens einen Meter ab Oberkante Attika (Aufkantung am Flachdachrand) überragen; und

Art. 32a Abs. 3 RPV (neu; gemäss Antrag unten)

- Beim Ausbau der Photovoltaik gilt es das Synergiepotential mit Dach- und Fassadenbegrünungen zu überprüfen. Denn es besteht ein Potential, Klimaanpassung und Klimaschutz zusammen mit dem Biodiversitätsschutz zu kombinieren. Durch die Auseinandersetzung und Überprüfung des Potentials soll so einem Konfliktpotential zwischen Begrünungen und PV entgegengewirkt werden. Es soll deshalb ein Faktenblatt oder eine Wegleitung dazu beim UVEK erarbeitet werden.

○ → **Antrag Art. 32a Abs. 3 (neu):**

³ Das Synergiepotential zwischen Photovoltaik und Begrünungen sowie der positive Nutzen für Klimaschutz, Klimaadaption und Biodiversität soll bei der Umsetzung überprüft werden. Das UVEK arbeitet dazu eine Arbeitshilfe aus.

Art. 32c RPV: Standortgebundene Solaranlagen ausserhalb der Bauzonen

Art. 32c Abs. 1 Bst. a: Bezeichnung von Flächen ausserhalb der Bauzone, in denen ästhetisch integrierte Anlagen mit Anschluss ans Stromnetz standortgebunden sein können:

- Wir begrüssen die vorgeschlagene Ausweitung des Begriffs «Standortgebundenheit» für Solaranlagen ausserhalb von Bauzonen. Damit werden Doppelnutzungen ermöglicht, ohne dass die klare Trennung zwischen Bau- und Nichtbauzonen verwässert wird. Wir sind aber der Meinung, dass die aufgeführten **Flächenkategorien (Fassaden, Stau mauern, Lärmschutzwände) zu begrenzt** sind. Es gibt diverse weitere Flächenkategorien, die in vorbelasteten Situationen ausserhalb des Siedlungsgebietes in Frage kommen wie z.B. Strassenborde/-verbauungen oder Zäune entlang von Autobahnen. **Diese Anwendungsmöglichkeiten im Bereich von Strassen werden im erläuternden Bericht nirgends erwähnt.** Dies obwohl bereits zwei Überdachungen von Autobahnen in der Schweiz geplant sind. Einfachere Überdachungen wären auch auf Kantonsstrassen möglich, hier sind auch Skaleneffekte durch Standardisierung denkbar.

Bei diesen Anwendungsmöglichkeiten sollte klargestellt werden, dass sie grundsätzlich auch für eine PV-Nutzung in Frage kommen. Die Öffnung für die PV-Nutzung bei Infrastrukturen ausserhalb des Siedlungsgebietes betrifft bereits bestehende Vorbelastungen und ist deshalb mit dem Trennungsgrundsatz gemäss Art. 16 Abs. 1 RPG vereinbar.

Im Hinblick auf lokale Effekte der Klimaerhitzung sind **auch photovoltaische Beschattungselemente im städtischen Bereich denkbar.** Naheliegend wären zudem Freiflächenanlagen an Autobahnböschungen sowie in Autobahnauffahrten. Ebenfalls eine interessante Nutzungsmöglichkeit sind Solarzäune.

○ → **Antrag Art. 32c Abs. 1 Bst. a:**

a. in ästhetischer Hinsicht in Flächen wie Fassaden, Stau mauern, Strassenverbauungen, Zäune oder Lärmschutzwände integriert werden, ...

- Art. 32c Abs. a fordert die «ästhetische Integration», was naturgemäss grosse Ermessensspielräume offenlässt und die Konkretisierung auf die Rechtsprechung bei Einsprachen verschiebt. Bisherige Erfahrungen zeigen aber auch, dass neben ästhetischen Einwänden noch diverse andere Ansprüche geltend gemacht werden können, die in der RPV-Revision be-

grenzt werden sollten. **So sollte klargemacht werden, dass Infrastrukturen ausserhalb des Siedlungsgebietes Vorbelastungen darstellen, und daher grundsätzlich für die PV-Nutzung offenstehen.**

- Zudem noch ein Hinweis zur Terminologie: Der Begriff «in ästhetischer Hinsicht [...] integriert» in Art. 32c Bst. a E-RPV scheint uns verwirrend zu sein, da er vermutlich eine andere Bedeutung hat als der bestehende Begriff «integriert» in Art. 6 der geltenden EnEV. Zudem kann diese Einschränkung «in ästhetischer Hinsicht» leicht zu endlosen Verfahren führen, da es hier wohl wenig rechtlich greifbare Kategorien gibt. Wir sind der Meinung, dass hier **grundsätzlich die Werthierarchie aus RPG Art. 18a, Abs. 4 (bestehende Regeln für Solar- und Windanlagen im Landwirtschaftsgebiet) zur Anwendung kommen sollen:** «⁴ Ansonsten gehen die Interessen an der Nutzung der Solarenergie auf bestehenden oder neuen Bauten den ästhetischen Anliegen grundsätzlich vor».

Art. 32c Abs. 1 Bst. b: Schwimmende PV-Anlagen auf Stauseen im alpinen Raum

- Gemäss erläuternden Bericht zur Revision der RPV sind «Stauseen im alpinen Raum» nur Anlagen, die über 1800 m ü. M. liegen. **Wir finden diese Festlegung auf alpine Anlagen über 1800 m ü. M. zu restriktiv. Damit wird ein Grossteil der Stauseen bereits im Vorhinein von einer Nutzung für schwimmende PV-Anlagen ausgeschlossen.** Der Definition «alpiner Raum» muss also von einer deutlich geringeren Höhe über Meer ausgehen. Wird z.B. die Statistik der Nebelobergrenze betrachtet, müssten alle Stauseen über 1200 m ü. M. von dieser Regel erfasst werden. Wie bereits zu Beginn geschrieben, sind schwimmende PV-Anlagen allerdings nicht Priorität zu behandeln, primär sollen Anlagen auf bestehenden Infrastrukturen bzw. in bereits überbauten Gebieten gebaut werden.
 - → **Antrag Art. 32c Abs. 1 Bst. b:**
 - b. mobil auf einem Stausee ~~im alpinen Raum~~ schwimmend angebracht werden; oder

Art. 32c Abs. 1 Bst. c: Anlagen in Gebieten, die an Bauzonen angrenzen und in der Landwirtschaft

- Der erläuternde Bericht zur RPV-Revision formuliert die Einsatzmöglichkeiten von Agro-PV-Anlagen eher restriktiver als im vorgeschlagenen Verordnungstext und spricht praktisch nur noch von «Versuchsanlagen». **Wir finden es zentral, dass es um Anlagen in Strukturen geht, die an das Baugebiet angrenzen oder um Versuchs- und Forschungsanlagen.** Dass bei Interessenabwägungen Anlagen in eher empfindlichen Gebieten auszuschliessen sind, ist nachvollziehbar.
- **Wir finden die zusätzliche Vorgabe, dass Agro-PV-Anlagen Vorteile für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung und Erträge haben sollen als zu restriktiv und sachlich nicht begründbar.** Diese Vorgabe dient eher der Verhinderung von Agro-PV-Anlagen und muss angepasst bzw. umgekehrt formuliert werden (z.B., dass die Produktivität der Ernten dadurch nicht verschlechtert wird oder konkret in Form einer Vorgabe, dass die Erträge nicht um mehr als z.B. minus 25% gemindert werden dürfen). Wir sind zudem der Ansicht, dass diese Vorgabe ganz eliminiert werden könnte, regelt sich dieser Aspekt doch tendenziell von selbst, weil die Anlagen für die Bauern in solchen Fällen unwirtschaftlich werden dürften. Auch ein Schutz der Kulturen z.B. vor Hagelschlag oder zu starker Sonneneinstrahlung (ohne Ertragssteigerung) sollte unseres Erachtens als «Vorteil für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung» betrachtet werden und damit gemäss Bst. c bewilligungsfähig sein.
 - → **Antrag Art. 32c Abs. 1 Bst. c:**
 - c. in Gebieten, die an Bauzonen angrenzen, in Strukturen integriert werden, die ~~Vorteile~~ keine Nachteile für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung bewirken oder die entsprechenden Versuchs- und Forschungszwecken dienen.
- Hierzu möchten wir anregen, dass die **PV-Produktion in der Landwirtschaft grundsätzlich als «Nichtlandwirtschaftliche Nebenbetriebe ausserhalb der Bauzonen» (Art. 24b RPG) betrachtet werden sollte.** Es sollte mit dieser Revision auch möglich werden, dass PV-Module

mit neuen landwirtschaftlichen Produktionskonzepten verknüpft werden können, deren biologische Mindererträge durch die Strommehrerträge kompensiert werden (z.B. Solarfarmen mit vertikalen bifazialen Modulen und Graswirtschaft) oder dass so neue Biotope (z.B. Rückzugsgebiete für Tiere) angelegt werden, die zur Steigerung der Biodiversität beitragen. Projekte, die nicht zu einer Erhöhung der biologischen Produktion führen, sollen nicht nur dann möglich sein, wenn sie Versuchs- und Forschungszwecken dienen. Damit würden Innovative Bauernbetriebe aktiv behindert.

- Weiter möchten wir im Zusammenhang mit Agro-PV noch auf folgende Schwierigkeit hinweisen: In der Schweiz gilt der limitierende Passus, wonach **Freiflächen-PV-Anlagen («Flächen mit Photovoltaik-Anlagen»)**, und somit auch **Agro-PV, per Definition nicht zur landwirtschaftlichen Nutzfläche gehören** ([Art. 16 Abs. 1 Bst. f](#) Landwirtschaftliche Begriffsverordnung LBV; [SR 910.91](#)). Da Direktzahlungen via Direktzahlungsverordnung (DZV; [SR 910.13](#)) nur für Flächen innerhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche entrichtet werden ([Art. 35 Abs. 1 DZV](#)), gibt es für Agro-PV-Flächen demnach keinerlei DZV-Beiträge. Dies bedeutet, dass durch die Landwirtschaft weder Basis- noch Biodiversitätsbeiträge beansprucht werden können, selbst wenn die Flächen unter den Panels extensiv bewirtschaftet werden und dadurch einen Beitrag an die lokale Biodiversität leisten. Eine erfolgreiche Promotion der Agro-PV in der Schweizer Landwirtschaft setzt aber voraus, dass die finanziellen Rahmenbedingungen für die Bauernbetriebe stimmen.

- → **Antrag Art. 16 Abs. 1 Bst. f LBV:**
~~f. Flächen mit Photovoltaik-Anlagen (streichen)~~

Energieeffizienzverordnung (EnEV; [SR 730.02](#))

- Mit der Revision der **Energieeffizienzverordnung (EnEV)** wird die Berechnungsmethodik zur Einteilung der Personenwagen in die Energieeffizienz-Kategorien angepasst.
- **Heute** wird die Energieeffizienz des Marktangebots an neuen Personenwagen **anhand der Typengenehmigungen** berechnet. Dieses Angebot wird jedes Jahr in sieben gleich grosse Effizienz-Kategorien aufgeteilt: A (= energieeffizientes Fahrzeug) bis G (= ein vergleichsweise ineffizientes Fahrzeug). Bei der Kategorieneinteilung gab es in den letzten Jahren zunehmend Verzerrungen. Dies weil für Fahrzeugmodelle mit Verbrennungsmotoren oft sehr viele Typengenehmigungen erstellt werden: Eine für jede Version des jeweiligen Modells. Umgekehrt gibt es bei sehr energieeffizienten Fahrzeugen, z.B. bei Elektrofahrzeugen, nur wenige Versionen eines Modells und entsprechend weniger Typengenehmigungen. **Ineffiziente Fahrzeuge sind darum bei der Kategorieneinteilung übervertreten und effiziente Fahrzeuge untervertreten.** Das führt dazu, dass heute auch Modelle mit hohem Treibstoffverbrauch und hohen CO₂-Emissionen in der besten Energieeffizienz-Kategorie A figurieren.
- Voraussichtlich ab Ende 2021 können Fahrzeuge statt über Typengenehmigungen auch über fahrzeugspezifische Daten (CoC, Certificate of Conformity) zugelassen werden. Die Typengenehmigungen werden so bald an Bedeutung verlieren, da auf deren Basis für die Energieetikette kein flächendeckendes Marktangebot mehr abgebildet werden kann. **Die Revision der EnEV trägt dem bevorstehenden Wegfall der Typengenehmigung Rechnung und passt die Berechnungsmethodik den CoC-basierten, fahrzeugscharfen Zulassungen an.** Damit wird gleichzeitig auch das Problem der Verzerrungen bei der Kategorieneinteilung gelöst und eine bessere Übereinstimmung mit den CO₂-Emissionsvorschriften erzielt. Das Inkrafttreten der revidierten Bestimmungen ist für den 1.1.2023 geplant.
- **Neue Berechnungsmethodik (Anhang 4.1):** Die neue Berechnungsmethodik sieht vor, einen Benchmark auf Basis des CO₂-Zielwerts gemäss [Art. 17b Abs. 2 Bst. a](#) der Verordnung über die Reduktion der CO₂-Emissionen ([SR 641.711](#)) zu definieren. Dieser würde in Primärenergie-Benzinäquivalente umgerechnet und die Kategoriengrenze zwischen den Kategorien B und C definieren. Die restlichen Kategoriengrenzen werden mittels 20%-Ab-/Zuschlägen berechnet. Diese 20% berechnen sich jeweils auf Basis des Primärenergie-Benzinäquivalents (PE-BÄ), das dem CO₂-Zielwert von 118 g/km entspricht. Für Fahrzeuge, die ausschliesslich über Werte

verfügen, die nach der NEFZ-Prüfmethode gemessen wurden, werden spezifische Grenzen berechnet.

- **Auswirkungen auf die Berechnung der durchschnittlichen CO₂-Emissionen (Art. 12 Abs. 3):** Im Hinblick auf die Abschaffung der Schweizer Typengenehmigungen und der Einführung der CoC-basierten, fahrzeugscharfen Zulassung ist die Abbildung des Marktangebotes wie bisher praktisch nicht mehr möglich. Daher soll die Anpassung der Berechnungsmethodik auf die neue Situation bei den Fahrzeugdaten (Wegfall der TG) ausgerichtet und gleichzeitig die bisherigen Verzerrungen vermieden werden. Der Wegfall der TG hat auch Auswirkungen auf die Berechnung der durchschnittlichen CO₂-Emissionen. Mittels Revision von Artikel 12 Absatz 3 wird diesem Umstand Rechnung getragen.
- **Anpassung bei den allgemeinen Bestimmungen (Art. 2 Bst. b):** Die Mobilitätsbranche befindet sich im Wandel und so entstehen auch neue Geschäftsmodelle. Die Langzeitmiete (sog. Autoabos) von neuen Fahrzeugen über mehrere Jahre ist ein Angebot, das in den letzten Monaten sehr aktiv auf dem Markt angeboten wird. Dabei hat der Kunde die Wahl zwischen verschiedenen Neuwagen. Die Präzisierung in Artikel 2 stellt klar, dass diese neuen Angebote (nebst dem klassischen Verkauf) ebenfalls unter "Abgeben" und damit unter den Geltungsbereich der EnEV fallen.

- Die EnEV vom 1.11.2017 wird wie folgt geändert:

Art. 2 Bst. b

In dieser Verordnung bedeuten:

b. *Abgeben*: das weitere gewerbsmässige Überlassen von serienmässig hergestellten Anlagen, Fahrzeugen oder Geräten auf dem schweizerischen Markt; dem Abgeben gleichgestellt ist das weitere Anbieten dieser Anlagen, Fahrzeuge oder Geräte im Hinblick auf deren gewerbsmässiges Überlassen;

Art. 12 Abs. 3

³ Als erstmals immatrikulierte Personenwagen gelten Personenwagen, die ihren Energieverbrauch ausweisen müssen (Art. 97 Abs. 4 VTS) und die innerhalb eines Jahres bis zum 31. Mai des Vorjahres erstmals in der Schweiz immatrikuliert wurden.

- Anhang 4.1 (Art. 10, 11 und 12a) wird wie folgt geändert:

Angabe des Energieverbrauchs und weiterer Eigenschaften von Personenwagen, Lieferwagen und leichten Sattelschleppern

Ziff. 3.3

3.3 Kategoriengrenzen

3.3.1 Die Grenze zwischen den Kategorien B und C wird gestützt auf das Primär-energie-Benzinäquivalent (PE-BÄ) festgesetzt, das dem Zielwert gemäss Art. 17b Abs. 2 Bst. a der CO₂-Verordnung vom 30. November 2012 entspricht.

3.3.2 Die übrigen Kategoriengrenzen werden so festgesetzt, dass der Unterschied von einer Kategoriengrenze zur nächsthöheren oder nächsttieferen Kategoriengrenze jeweils 20 Prozent des dem Zielwert entsprechenden PE-BÄ beträgt.

Ziff. 3.4

Aufgehoben

- **Die SP Schweiz begrüsst und unterstützt die Änderungsvorschläge vollumfänglich.** Sie bringen wichtige Verbesserungen für die Transparenz in Bezug auf die Energieeffizienz auf dem Automarkt. Trotzdem möchten wir an dieser Stelle zwei konkrete Forderungen platzieren. Wir möchte aber klar festhalten, dass selbst ohne diese zwei Forderungen die vorgeschlagene Revision der Energieetikette für uns bereits eine wesentliche Verbesserung im Vergleich zum Status Quo darstellt.
- **Forderung (1): Ambitioniertere Klassengrenzen:** Unserer Meinung nach braucht es zusätzlich ambitioniertere Klassengrenzen. Erst eine Verschiebung um eine Klasse ermöglicht es, die effektiven Effizienzvorteile der besten Modelle zu zeigen. Für die – dringend nötige – Marktverschiebung hin zu energieeffizienteren Autos ist dies zentral.

Mit Klassengrenzen, die auf prozentualen Effizienzunterschieden basieren, kann die Energieetikette effektive Effizienzunterschiede zwischen den Modellen zeigen, was mit der heutigen gleichmässigen Verteilung der Klassen auf den Markt kaum möglich ist.

Der aktuelle UVEK-Vorschlag zur Bestimmung der Klassengrenzen sieht vor, dass die Grenze zwischen den Klassen B und C dem geltenden CO₂-Flottenzielwert entspricht. Zudem kommen mit dem UVEK-Vorschlag die allermeisten Elektroautos in Klasse A zu liegen, einige in Klasse B. Das beste Modell ist um 45% besser als die Grenze der Klasse A. Wir sind der Meinung, dass die Klasse A bei höherer Ambition angelegt sein muss. Die besten Modelle mit Verbrennungsmotor (Erdgas- und Hybridmodelle) schaffen es in Klasse B – die allermeisten äusserst knapp. Klasse B vermittelt den Eindruck, ein Modell sei nahe an der «best available technology» – nämlich nur eine Klasse schlechter. Effektiv können aber Modelle in der Klasse A um 56% energieeffizienter sein als solche der Klasse B. Diese enormen Effizienzunterschiede vermag die Energieetikette mit den vorgeschlagenen Klassengrenzen nicht zufriedenstellend zu vermitteln.

→ **Es braucht darum eine Verschiebung der Klassengrenzen hin zu höherer Ambition um eine Klasse: Der durch den geltenden CO₂-Flottenzielwert bestimmte Benchmark sollte die Grenze zwischen den Klassen C und D bestimmen, anstatt den Klassen B und C. Der CO₂-Flottenzielwert ist ein Durchschnittswert, der also bei der mittleren Klasse D angesiedelt werden sollte.**

Nicht nur zeigt der verbesserte Vorschlag die effektiven Effizienzunterschiede zwischen Elektroautos und Autos mit Verbrennungsmotor, sondern er ermöglicht auch eine bessere Differenzierung von Elektroautos im Hinblick auf deren Energieeffizienz. Denn auch hier bestehen grosse Effizienzunterschiede. Im Kampf gegen den Klimawandel ist eine rasche Markttransformation hin zu energieeffizienten Automodellen dringend. Es wäre kontraproduktiv, in der Energieetikette die diesbezügliche Überlegenheit der besten Modelle zu verschleiern, anstatt sichtbar zu machen.

- **Forderung (II): Mindestanforderungen bezüglich der Energieeffizienz (Klasse F):** Es braucht unseres Erachtens dringend Mindestanforderungen bezüglich der Energieeffizienz, analog zu den Vorschriften für alle anderen relevanten energieverbrauchenden Produkten. Denn bei fast allen relevanten energieverbrauchenden Produkten gibt es Mindestanforderungen an die Energieeffizienz (Ökodesign-Vorschriften), die das Inverkehrbringen betreffen, unter anderem für Kühlschränke, Abwaschmaschinen, Waschmaschinen, Tumbler, Lampen, Fernseher, Staubsauger, Klimageräte, Boiler, Heizungspumpen oder elektrische Industriemotoren. Es ist unverständlich, dass es für Autos, die viel mehr Energie verbrauchen als diese Produktkategorien, keine derartigen Mindestanforderungen gibt.

→ **Wir fordern darum Klasse F als Mindestanforderung für das Inverkehrbringen von neuen Autos, ab 2024. Mit der ambitionierteren Skala gemäss unserem Vorschlag würde diese Vorschrift Automodelle verbieten, die mehr als 189 g CO₂/km (Benzin) bzw. 196 g CO₂/km (Diesel) ausstossen.**

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen

SP Schweiz



Mattea Meyer
Co-Präsidentin



Cédric Wermuth
Co-Präsident



Claudia Alpiger
Politische Fachsekretärin